

II-2251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

10.001/5-Parl/81

Wien, am 7. April 1981

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W i e n

977/AB
1981 -04- 15
zu 973/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 973/J-NR/81, betreffend Verteilung der Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren im Jahr 1981, die die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 17. Feber 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bereits in Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 687/J-NR/80 vom 3. September 1980 wurde die Frage der Ausschreibung von Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren sowie die Rechtslage ausführlich dargestellt. Mit Nachdruck muß daher die in der Begründung der gegenständlichen Anfrage enthaltene Behauptung zurückgewiesen werden, wonach die Ausschreibung von 30 Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in der Wiener Zeitung vom 29. Mai 1980 nicht vereinbar sei.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als das gemäß § 117 UOG mit der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes betraute Organ hat bereits mehrfach und ausführlich begründet (u.a. in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 687/J-NR/80) dargelegt, daß nach der derzeitigen Rechtslage sowohl eine zentrale Ausschreibung von Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren durch das Bundesministerium für Wissenschaft und

- 2 -

Forschung als auch die Zuweisung einzelner solcher Planstellen an die Universitäten zur Ausschreibung durch den Dekan bzw. Rektor zulässig ist.

Von einer autonomiefeindlichen Einstellung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung kann schon insofern keine Rede sein, als es dem zuständigen Kollegialorgan überlassen ist, in welchen Fällen von Bewerbungen das Kollegialorgan einen Ernennungsvorschlag stellt. Außerdem ist bei beiden Arten der Planstellenausschreibung eine Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor nur möglich, wenn das zuständige Kollegialorgan der Universität im autonomen Wirkungsbereich einen Ernennungsvorschlag vorlegt.

ad 1):

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden bisher 70 Bewerbungen vorgelegt, die auf Grund der zentralen Ausschreibung vom 29. Mai 1980 bei den zuständigen Kollegialorganen eingegangen sind und von diesen positiv beurteilt wurden. Allein die Vorlage dieser 70 Ernennungsvorschläge zeigt, unbeschadet der bestehenden und ausführlich dargestellten Rechtslage, daß die Kollegialorgane der Universitäten keineswegs alle die Meinung der Rektorenkonferenz hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit einer zentralen Ausschreibung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilen.

ad 2):

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde bisher in 12 dieser Fälle ein Ernennungsverfahren eingeleitet. Diese 12 Fälle wurden den zuständigen Universitäten bereits bekanntgegeben.

- 3 -

ad 3):

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist bis jetzt ein Fall bekannt, in dem das Fakultätskollegium eine Bewerbung eines Universitätsdozenten um Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor bescheidmäßig zurückgewiesen hat. Abgesehen davon, daß ein Fakultätskollegium über eine solche Bewerbung weder im positiven noch im negativen Fall mit Bescheid abzusprechen hat, soll in diesem Fall nach den Informationen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung der Akademische Senat dieser Universität beschlossen haben, der Berufung des Bewerbers gegen den Zurückweisungsbescheid des Fakultätskollegiums stattzugeben. Der Akademische Senat dieser Universität ist daher offenbar auch der Meinung, daß das betreffende Fakultätskollegium mit dem Zurückweisungsbescheid gesetzwidrig vorgegangen ist.

ad 4):

Der Rektorenkonferenz wurde mit Schreiben vom 4. Dezember 1980, GZ 62.600/64-UK/80, wortwörtlich dieselbe Rechtsauskunft erteilt, wie sie in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 687/J-NR/80 (GZ 10.001/79-Parl/80) enthalten ist.

ad 5):

Im Bundesfinanzgesetz 1981 sind insgesamt 520 Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren enthalten, was eine Vermehrung gegenüber 1980 um 50 Planstellen bedeutet. Dieser Vermehrung um 50 Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren steht jedoch eine gleich hohe Verminderung der Planstellen für Universitätsassistenten gegenüber, es handelt sich also um Umwandlungen von Planstellen.

ad 6) bis 8):

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beabsichtigt, sowie auch im Jahr 1980, von beiden gesetz-

- 4 -

lich zulässigen Arten der Planstellenzuteilung bzw. -ausschreibung Gebrauch zu machen, nähere Angaben hiezu sind erst nach neuerlicher eingehender Prüfung der Stellenplananträge möglich. Es darf darauf hingewiesen werden, daß für 1981 rund 200 neue Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren von den Universitäten beantragt wurden.

ad 9):

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als das zur Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes zuständige Organ hat sowohl gegenüber der Rektorenkonferenz als auch einzelnen Rektoren ausführlich die Rechtslage dargelegt; für eine "Meinungsverschiedenheit" über die Rechtslage hinsichtlich der Außerordentlichen Universitätsprofessoren ist kein Anlaß.

ad 10): Nein.

ad 11): Nein.

